

# Änderung der Verordnung über den Energiefonds

(Vom .....

(Erlassen vom Landrat am ..... 2014)

## I.

GS VII E/1/3, Verordnung über den Energiefonds vom 22. September 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

### Art. 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Im Gebäudebereich werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- e. *(neu)* Ersatzneubauten, welche mindestens die Anforderungen des Miernergie-Standards erfüllen und denen keine wichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Bei Inventarobjekten wird zusätzlich eine Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz und Denkmalpflege vorausgesetzt.

### Art. 10 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(neu)*, Abs. 3 *(neu)*

<sup>1</sup> Die Beitragssätze für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b werden um 25 Prozent erhöht.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d können im Einzelfall um 25 Prozent erhöht werden.

<sup>3</sup> Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e werden nur für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gewährt.

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

